

**STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN,
2. ÄNDERUNG „WINDENERGIE“ DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2010PLUS**

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
Umwelterklärung als Beifügung zum Flächennutzungsplan**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und -ziel	1
2. Verfahrensdaten	2
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
5. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und TÖB.....	6
6. Alternativenprüfung	10

1. Planungsanlass und -ziel

Die Energieversorgung mit regenerativen Energien und insbesondere der Windkraft ist zentrales Ziel der räumlichen Planung und damit auch in besonderem öffentlichen Interesse. Mit der am 09.05.2012 vom Landtag verabschiedeten Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die planerischen Vorgaben für die Energiewende rechtswirksam.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft genutzt werden. Gemäß den §§ 2 und 5 KSG BW kommen zudem der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden zum 01.01.2013 alle bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Windkraftstandorte aufgehoben. Zukünftig können im Regionalplan lediglich Vorranggebiete, jedoch keine Ausschlussbereiche mehr festgelegt werden. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen und im gleichen Zuge die restlichen Flächen von weiteren Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. So soll der Windkraft entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantziell Raum gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Lauda-Königshofen mit der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft für das Stadtgebiet mit den zwölf Stadtteilen Beckstein, Deubach, Gerlachsheim, Heckfeld, Königshofen, Lauda, Marbach, Messelhäusern, Oberbalbach, Oberlaua, Sachsenflur und Unterbalbach diese landesrechtlichen Vorgaben



erfüllen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft dient neben der Standort-schaffung auch dem Ausschluss von WEA außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und ermöglicht somit eine **Steuerung** der Verteilung von WEA auf kommunaler Ebene.

Die 2. Änderung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans 2010plus wird mit ortsüblicher Bekanntmachung wirksam. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

Einzelheiten zu Abwägungs- und Entscheidungsprozessen sowie zu den zu Grunde liegenden Daten sind den entsprechenden Beschlussprotokollen, der Begründung des Flächennutzungsplans sowie der Standortprüfung mit integriertem Umweltbericht zu entnehmen.

2. Verfahrensdaten

24.09.2012	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. FNP-Änderung „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB. Grund für die FNP-Änderung war die Änderung des Landesplanungsgesetzes durch den Landtag am 09.05.2012.
29.10. – 30.11.2012	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. <i>Unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf, in dem 2 Flächen für die Windenergie dargestellt waren, wurden die Unterlagen auf Basis des Windenergieerlasses Baden-Württemberg sowie neu vorliegender Informationen (z.B. militärische Belange) von Grund auf überarbeitet und insgesamt 9 Prüfflächen dargestellt.</i>
13.04. – 15.05.2015	Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB <i>Unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken wurden Auswahl und Abgrenzung der Prüfflächen modifiziert und artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Als Ergebnis der Detailprüfung verbleiben 3 Flächen für die Offenlage des Planentwurfs.</i>
22.05.2017	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen behandelt die in der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit einer reduzierten Flächenkulisse.
12.06. – 13.07.2017	Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
23.10.2017	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Herausnahme einer weiteren Prüffläche und eine erneute Offenlage der Planung.
02.01. – 17.01.2018	Durchführung der zweiten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.



22.10.2018	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen behandelt die in der zweiten Of- fenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Feststellung von 2 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.
.....	Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die zuständige Behörde.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Belange der Umwelt, Art und Weise der Berücksichtigung
Schutzgut Mensch
<p>Der Betrieb von Windenergieanlagen kann mit verschiedenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden sein. Maßgeblich sind hierbei vor allem Lärm- und Infraschallimmissionen, optische Aspekte wie Schattenwurf und Lichtimmissionen (Befeuerung) sowie Eiswurf.</p> <p>Diese Auswirkungen hängen stark von Anlagentyp und Standort ab. Im FNP-Verfahren werden diese jedoch nicht festgelegt. Die Berücksichtigung der von WEA ausgehenden Immissionen erfolgte, basierend auf vorhandenen Kenntnissen, auf FNP-Ebene mittels Festlegung von Vorsorgeabständen zu besiedelten Bereichen (950 m zu allgemeinen Wohngebieten, 700 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten sowie Wohnnutzung im Außenbereich).</p> <p>Die abschließende Berücksichtigung der Auswirkungen bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (bspw. bzgl. Lärm oder Schattenwurf) muss unabhängig vom FNP in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen vorgenommen werden. Hier ist dann auch ggf. die Festlegung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (bspw. Abschaltautomatiken oder technische Einrichtungen zur Reduzierung der Befeuerung) vorzunehmen.</p>
Schutzgut Arten und Biotope
<p>Windenergieanlagen können durch ihre Flächeninanspruchnahme direkte wie auch durch den Betrieb bedingte indirekte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen hervorrufen.</p> <p>Im Rahmen des „Fachbeitrag Artenschutz“ wurden die windkraftempfindlichen europäischen Vogelarten sowie die Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht (Anlage 1 zum Umweltbericht), da diese aufgrund ihres Schutzstatus und der zu beachtenden Vorsorgeabstände zu großräumigen Ausschlussbereichen führen können.</p> <p>Des Weiteren wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzungen (FFH-VA) für die FFH-Gebiete 6423-341, 6424-341 u. 6523-341 hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Arten und ihre Lebensräume sowie die Lebensraumtypen erstellt (Anlage 2 zum Umweltbericht).</p> <p>Bzgl. der Flora und Biotoptypen wurden vorhandene Daten zu Vorkommen und Verteilung verschiedener Biotope wie auch des Biotopverbunds (z. B. geschützte Biotope in Wald und Offenland, Flächen des Biotopverbunds, Ausweisungen des Regionalplans etc.) bei der Ausweisung berücksichtigt. Abschließende Prüfungen können jedoch nur im Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
Schutzgut Boden
<p>Die Belange des Bodenschutzes sind gemäß Windenergieerlass (WEE) entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere die Inanspruchnahme wertvoller Böden sowie der sparsame, schonende und haus- hälterische Umgang mit dem Boden sind hierbei relevant. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn der genaue Standort und der Anlagentyp feststehen. Hier ist dann auch die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich vorzunehmen. Auf FNP-Ebene wurden jedoch bereits die Bewertungen der Wirtschaftsfunktionenkarte und die regionalpl- nerische Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in die Abwägung mit eingestellt.</p>
Schutzgut Wasser

Entsprechend dem Windenergieerlass kommen Konzentrationszonen in folgenden wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten aufgrund deren Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht: Gewässerrandstreifen, Schutzzonen I und II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz in Regionalplänen, soweit sie potenzielle Zonen II umgrenzen.

Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten wurden daher als (harte bzw. weiche) Tabubereiche ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Flächengröße wurden Gewässerrandstreifen nicht pauschal als Tabubereiche ausgeschlossen, da davon ausgegangen wird, dass über kleinräumige Anpassungen der Anlagenstandorte Eingriffe i. d. R. vermieden werden können. Im Rahmen der Detailprüfungen wurden die einzelnen Flächen jedoch auf vorhandene Fließgewässer etc. überprüft.

Schutzzonen III wurden nicht ausgeschlossen. In diesen Bereichen muss im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht eintreten. Dies wird durch die entsprechende Fachbehörde abschließend geprüft; ggf. werden entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt.

Schutzgut Klima / Luft

Im Rahmen der Betrachtungen des Schutzguts Klima / Luft sind vornehmlich der Schutz von Flächen mit bio-/siedlungsklimatischen Funktionen sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes relevant. Insbesondere sind Vorhaben bezüglich ihrer Wirkung entgegen dem Klimawandel und bezüglich ihrer Möglichkeiten Anpassungen an den Klimawandel zu bieten zu überprüfen.

Die Windenergie ist als regenerative Energieform einzustufen. Regenerative Energieformen sind einer der Hauptpfeiler der Energiewende, welche durch die damit verbundene Reduzierung klimaschädlicher Gase eine Anpassung und Reaktion auf den Klimawandel darstellt. Dementsprechend sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen Auswirkungen nicht als Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima zu bewerten. Auch auf lokaler Betrachtungsebene ist von der Errichtung von WEA keine luft- oder klimaschädliche Wirkung zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist ein Belang, welcher durch Berücksichtigung verschiedener Kriterien aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes wie auch aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung bzw. Energiewende abgewogen werden muss. Als gewichtige Belange des Landschaftsbildes werden schwerwiegende Eingriffe in Landschaftsbilder mit herausragender Eigenart, Vielfalt und Schönheit eingestuft, welche jedoch dennoch in Abwägung mit besonders geeigneten windhöffigen Bereichen stehen.

Für die hierfür notwendige flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes sowie der standortbezogenen Risikobewertung wurde eine umfassende Landschaftsbildanalyse vorgenommen, bei der einerseits die Empfindlichkeit der Landschaft und andererseits die Wirkungsintensität der Planung flächenhaft ermittelt wurden. Aus einer Überlagerung dieser Datensätze ergibt sich das durch die Planung hervorgerufene Risiko für das Landschaftsbild.

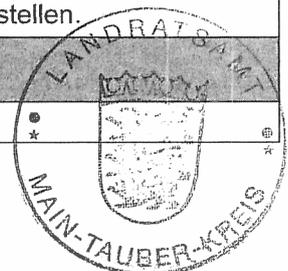
Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lauda-Königshofen“. Die Konzentrationszone 4.2 grenzt unmittelbar an dieses LSG an.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Windenergieerlass sind die Belange des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Betroffenheit geschützter Denkmäler wurde die Denkmalschutzbehörde um Stellung gebeten. Die geschützten Denkmäler wurden in der Planung berücksichtigt. Hinweise auf schützenswerte Sachgüter innerhalb der Konzentrationszonen liegen nicht vor. Eine Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

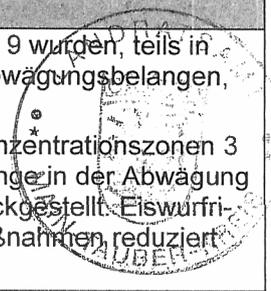
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind nicht gegeben.



4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Thematik Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Formales und Rechtliches	
<p>Zulässigkeit des Ausschlusses der Fläche 2 mit Begründung mangelnde Vollzugsfähigkeit aufgrund der Bundesfachplanung für den SuedLink wird angezweifelt.</p> <p>Es wird angezweifelt, dass die Planung der Windenergienutzung substantiell Raum schafft.</p>	<p>Verweis auf Abstimmungen mit der Bundesnetzagentur und der TransnetBW GmbH und mögliche spätere Prüfung von Windkraftstandorten nach Abschluss der Trassenplanung.</p> <p>In Begründung und Standortprüfung wird ausführlich auf den substantiellen Raum vor dem Hintergrund der umfangreichen Restriktionen eingegangen.</p>
Gesundheit	
<p>Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, Infraschall, bedrängender Wirkung/Überlastung/Einkreisung von Wohnorten, nächtliche Befeuerung, Schattenwurf durch die Prüfflächen 2,3, 4.2 und 5 bis 9.</p>	<p>Die Prüfflächen 2 und 5 bis 9 wurden, teils in Summation mit anderen Abwägungsbelangen, ausgeschieden. Für die Flächen 3 und 4.2 wird auf voraussichtl. Einhaltung der Grenz-/Orientierungswerte auf Grund der Vorsorgeabstände, bzw. auf die abschließende Prüfung im nachgelagerten Verfahren verwiesen.</p>
Wertverluste	
<p>Befürchtung eines Wertverlusts von Immobilien</p>	<p>Wertverluste sind nicht gänzlich auszuschließen. Hierdurch wird den Betroffenen jedoch kein unzumutbares Opfer i. S. der geltenden Rechtsprechung abverlangt.</p> <p>Der Wertverlust von Immobilien wurde in die Abwägung miteingestellt.</p>
<p>Getätigte Investitionen in entfallener Fläche 2. Fläche 2 geeigneter da windhöfziger als Fläche 4.</p>	<p>Investitionen im laufenden FNP-Verfahren werden auf eigenes Risiko getätigt. Windhöfzigkeit nur eines von vielen Kriterien bei der Standort-suche.</p>
Naturschutz/Artenschutz/geschützte Landschaftsbestandteile	
<p>Verlust/Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, FFH- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen, Waldökosystem, Wildtierkorridor, geschützten Tierarten und Regionalem Grünzug durch die Prüfflächen 2, 3, 4.2 und 5 bis 9.</p>	<p>Die Prüfflächen 2 und 5 bis 9 wurden, teils in Summation mit anderen Abwägungsbelangen, ausgeschieden.</p> <p>Natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben wurden, der Planungsebene entsprechend, berücksichtigt. Abschließende Prüfung im nachgelagerten BImSch-Verfahren.</p>
Landschaftsbild, Tourismus und Naherholung	
<p>Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Überfrachtung), Tourismus (insbes. „Liebliches Taubertal“ und Naherholung (Eiswurf) durch die Prüfflächen 2, 3, 4.2 und 5 bis 9.</p>	<p>Die Prüfflächen 2 und 5 bis 9 wurden, teils in Summation mit anderen Abwägungsbelangen, ausgeschieden.</p> <p>Für die ausgewiesenen Konzentrationszonen 3 und 4.2 werden diese Belange in der Abwägung mit dem Planungsziel zurückgestellt. Eiswurf-risiko kann durch techn. Maßnahmen reduziert werden.</p>



<i>Thematik Stellungnahmen</i>	<i>Art und Weise der Berücksichtigung</i>
Technisches (Erschließung, Brandschutz)	
Unzureichende bzw. fehlerhafte Berücksichtigung der Auswirkungen durch die notwendige Erschließung; unzureichende Berücksichtigung des Brandschutzes;	Die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Erschließung und auf den Brandschutz erfolgte gemäß den geltenden Vorgaben, soweit auf FNP-Ebene möglich; abschließende Untersuchungen können erst auf Genehmigungsebene erfolgen, wenn Anlagentyp und Standort bekannt sind.

5. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und TÖB

<i>Thematik Stellungnahmen</i>	<i>Art und Weise der Berücksichtigung</i>
Regierungspräsidium Freiburg	
Berücksichtigung regionalplanerischer Grundsätze (Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Erholung) und Ziele (Vorranggebiete Forstwirtschaft, Regionale Grünzüge). Ausnahmevoraussetzungen für Überplanung Vorranggebiet Forst in Fläche 4.2 sind gegeben.	Ausschluss von Flächen im Regionalen Grünzug ohne Aussicht auf Ausnahmegenehmigung.
Überprüfung und ausführliche Begründung planerischer Vorsorgeabstände im Kontext „substanzieller Raum für die Windenergie“.	Abstände beibehalten und Ergänzungen der Begründung vorgenommen. Ausführungen zur Schaffung von substantiellem Raum ergänzt.
Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in der Abwägung.	Datengrundlagen für eine sachgerechte Abwägung zusammengetragen und dargestellt.
Hinweise auf straßenrechtliche Anbauabstände und zivilluftfahrtrechtliche Aspekte. FNP-Ausweisung gibt keine Garantie für luftfahrtrechtl. Genehmigung.	Übernahme der Hinweise für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, sofern die verbliebenen Standorte betreffend. Abschließende Beurteilung erst im BImSch-Verfahren bei Kenntnis Anlagenstandort- und typ möglich.
Klärung bzgl. harter und weicher Tabukriterien	Klärung vorgenommen.
Berücksichtigung windkraftempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse gem. LUBW-Hinweisen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, Hinweise auf Rotmilankartierung LUBW 2014, einzelne Artnachweise, Schutzgebiete und besonders hohe naturschutzfachliche Wertigkeit von Teilflächen.	Den Forderungen wurde mit entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen, der Planungsebene entsprechend, nachgekommen, die Ergebnisse in der Abwägung berücksichtigt und besonders kritische Flächen, teils in Summation mit anderen Kriterien, ausgeschieden. Abschließende Prüfung der verbleibenden Konzentrationsverfahren erst im BImSch-Verfahren möglich.
Regionalverband Heilbronn-Franken	
Berücksichtigung regionalplanerischer Grundsätze (Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Erholung) und Ziele (Vorranggebiete Forstwirtschaft, Regionale Grünzüge), einschl. Teilfortschreibung Windenergie mit Hinweisen zu Ausnahmevoraussetzungen. Einschätzungen zu den einzelnen	Ausschluss von Flächen im Regionalen Grünzug ohne Aussicht auf Ausnahmegenehmigung.



Thematik Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Prüfflächen, teilweise Ablehnung. Ausnahmevoraussetzungen für Überplanung Vorranggebiet Forst (Fläche 4.2) werde als gegeben eingestuft.	
Hinweis auf Bundesfachplanung SUEDLINK im Bereich der Prüffläche 2 und mögliche Veränderungssperre/Abstimmungsbedarf mit Bundesnetzagentur.	Die Fläche 2 wurde auf Grund der auf absehbare Zeit bestehenden Vollzugshemmnisse i.V.m. dem Überlastungsschutz von Heckfeld ausgeschieden.
Landratsamt/Bauamt Main-Tauber-Kreis	
Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten, Errichtungsverbot in WSG Zone I und II, Gewässerrandstreifen, Überflutungsbereichen.	Keine Ausweisung in den genannten Bereichen.
Kritische Flächenabgrenzungen innerhalb von Schutzgebieten (FFH, LSG, Nähe zu NSG). Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Für Flächen im LSG muss Befreiungslage in Aussicht stehen. Hinweise auf geschützte Biotop, Naturdenkmale, empfindliche Landschaftsteile. Teils erhebliche Bedenken. Fläche 4.2 kritisch eingestuft wegen zusätzl. Beeinträchtigung von Heckfeld aus am nordwestlichen Horizont.	Keine Ausweisung von Konzentrationszonen innerhalb von Schutzgebieten. Bereiche mit hoher Biotopdichte, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund und den Generalwildwegeplan wurden ausgespart. Auf 4.2 kann nicht verzichtet werden, um substantiell Raum zu schaffen.
Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft/Vorrangflur. Kein Ausgleich auf für die Landwirtschaft hochwertigen Flächen.	Durch stark reduzierte Gebietskulisse geringe Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen. Ausgleich wird erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geregelt.
Deutsche Telekom Technik, Telefonica Germany GmbH, Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)	
Mögliche Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken bzw. des Digitalfunks BOS. Beteiligung weiterer Stellen/Betreiber empfohlen, bzw. gutachterliche Betrachtung im nachgelagerten BImSch-Verfahren.	Richtfunkstrecken nachrichtlich dargestellt, abschließende Beurteilung erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren möglich. Beteiligung aller relevanten Stellen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Hinweise auf erforderliche Mindestabstände zur Luftverteidigungsradaranlage Oberbalbach und Hubschraubertiefflugkorridor, bzw. weiteren Prüfbedarf im nachgelagerten Verfahren	Abstände/Freihaltekorridore wurden berücksichtigt. Hinweis auf erforderliche Detailprüfung im nachgelagerten BImSch-Verfahren aufgenommen.
Tourismusverband „Liebliches Taubertal“	
Silhouette beiderseits des „lieblichen Taubertals“ freihalten.	Wird freigehalten i.V.m. Restriktionen durch Regionalen Grünzug.
NABU	
Erhebliche Bedenken gegen alle Prüfflächen 1 – 9 auf Grund Betroffenheit von Schutzgebieten, Regionalem Grünzug, schützenswerten Arten, geschützten Biotopen, Landschaftsbild. Hinweis auf vermuteten Wanderfalkenbrutplatz an der Autobahnbrücke und Gefährdung dessen durch Prüfflächen 2 und 3.	Artenschutzrechtliche Prüfung auf FNP-Ebene wurde auf Grundlage von aktuellen Erfassungen durchgeführt, die Ergebnisse in der Flächenbewertung berücksichtigt. Im Abwägungsprozess wurden auch die übrigen aufgeführten Belange betrachtet und die Flächenkulisse deutlich von 9 auf 2 Flächen reduziert.



Thematik Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Bitte nach einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung.	Fläche 3 wird ausgewiesen, da Wanderfalkenbrut im Rahmen der ornithologischen Erfassungen nicht bestätigt werden konnte.
Schwarzwaldverein	
Bitte um Reduzierung der Konzentrationszone aufgrund Bedenken hinsichtlich Tourismus	Verkleinerung der Konzentrationszone stellt Erreichen des substanziellen Raumes in Frage; Tourismus und Landschaftsbild wurden in die Abwägung miteingestellt.
Forderung nach einer vertieften Prüfung der Arten- und Naturschutzbelange	Erstellte Prüfungen auf FNP-Ebene ausreichend; abschließende Prüfung im Genehmigungsverfahren
Bedenken hinsichtlich der Eisabwurfgefahr	Abschließende Prüfung im Genehmigungsverfahren
Stadtteile Lauda-Königshofen (Ortschaftsräte)	
Teils keine Betroffenheit, teils erhebliche Bedenken auf Grund befürchteter Überlastung der Landschaft/Naherholungsräume mit technischer Infrastruktur, Eingriffe in wertvolle Waldökosysteme, FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet, Lärmimmissionen und Schattenschlag.	Starke Reduzierung und Bündelung der Flächenkulisse von 9 auf 2 Konzentrationszonen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und planerischen Vorsorgeabständen, Vermeidung Riegelbildung durch aneinandergereihte Konzentrationszonen. Hinweise auf besonders wertvolle Waldbestände werden für nachfolgende Standortplanung aufgenommen.
Umliegende Gemeinden TBB, Königheim, Grünsfeld, Bad Mergentheim	
Bedenken/Ablehnung der Flächen in Grenzlage zur jeweils eignen Gemarkung auf Grund von Beeinträchtigung Landschaftsbild/Überfrachtung, Tourismus, Immissionsschutz der Wohnbevölkerung, Schutz Kulturdenkmal, Eingriffen in Wald, Naturschutz.	Starke Reduzierung und Bündelung der Flächenkulisse von 9 auf 2 Konzentrationszonen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und planerischen Vorsorgeabständen, Vermeidung Riegelbildung durch aneinandergereihte Konzentrationszonen. Hinweise auf besonders wertvolle Waldbestände werden für nachfolgende Standortplanung aufgenommen.
RP Tübingen, Höhere Forstbehörde	
Hinweise auf zu erhaltende alte Buchen- und Eichenbestände, Saatguterntebestände, Habitatbaumgruppen, geschützte Waldbiotope, Schutzgebiete, Generalwildwegeplan, regionalplanerische Vorgaben und die Erschließungssituation/Ausbauanfordernis von Forstwegen innerhalb der Prüfflächen im Wald.	Starke Reduzierung und Bündelung der Flächenkulisse von 9 auf 2 Konzentrationszonen, davon nur eine im Wald. Übernahme von Hinweisen auf besonders wertvolle Waldbestände werden für nachfolgende Standortplanung aufgenommen.
Netze BW GmbH	
Hinweise auf die erforderlichen horizontalen Mindestabstände zwischen WEA und Freileitungen.	Übernahme von grundsätzlichen Hinweisen in den Erläuterungsbericht zur Beachtung bei detaillierter Standortplanung im nachgelagerten Verfahren.



Vogel- und Naturschutzverein Königshofen	
Widerspruch gegen Fläche 7 wegen Naherholung, LSG, FFH-Gebiet, Waldeingriff, geschützten Biotopen und seltener Flora und Fauna, bescheidener Windhöflichkeit.	Ausscheiden der Fläche auf Grund der vorgebrachten Kritikpunkte i. V. m. militärischen Belangen.
Bundesnetzagentur	
Hinweise zu Richtfunkstrecken und zur erforderlichen Beteiligung der Betreiber, auf Abstände zu Freileitungen und weitere Hinweise für das BImSch-Verfahren. Hinweise zu laufenden und bevorstehenden Planungsschritten für den SuedLink und die erforderliche Abstimmung und Rücksichtnahme, Prüffläche 2 betreffend.	Kenntnisnahme der Hinweise. Die Betreiber wurden beteiligt. Die Fläche 2 wurde auf Grund der auf absehbare Zeit bestehenden Vollzugshemmnisse i.V.m. dem Überlastungsschutz von Heckfeld ausgeschieden.



6. Alternativenprüfung

Im Rahmen der Standortprüfung mit integriertem Umweltbericht wurden innerhalb der Gemarkung der Stadt Lauda Königshofen diejenigen Flächen ermittelt, die sich am besten für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eignen. Die Standortprüfung ist somit als die bauleitplanerisch notwendige Alternativenprüfung zu verstehen, bei der die einzelne Flächen miteinander verglichen, geprüft und abgewogen wurden.

Der erste Schritt der Standortuntersuchungen legte fest, welche Bereiche im Untersuchungsraum näher zu untersuchen sind, sowie den jeweiligen Untersuchungsumfang bzw. die Untersuchungstiefe. Berücksichtigt wurden dabei folgende Kriterien bzw. Daten:

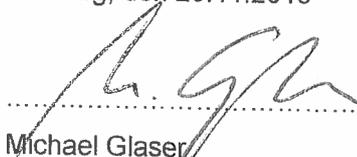
- Ausschluss der „harten“ Tabubereiche nach Windenergieerlass Baden-Württemberg
- Abgrenzung ausreichend windhöffiger Bereiche (Mindest-Schwellenwert von 5,25 m/s in 100 m ü.G. (entspricht dem 60 %-Referenzertrag gemäß EEG)
- Ausschluss „weicher“ Tabubereiche ohne Abwägungsspielraum der Gemeinde (zivile Luftfahrt, militärische Belange)
- Abgrenzung von Lärmschutz-Vorsorgeabständen zu Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich
- Ausschluss von Splitterflächen < 15 ha.

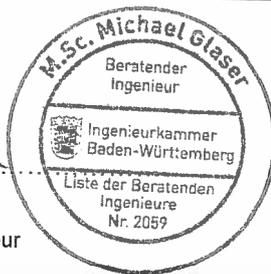
Bereiche, die innerhalb der genannten harten oder weichen Tabubereichen liegen oder keine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, wurden von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen. Als Ergebnis dieser Vorauswahl wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben des WEE sowie der Abstimmung mit der Stadt Lauda-Königshofen große Bereiche des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen und 9 Eignungsbereiche für Konzentrationszonen herausgearbeitet. Diese im Zuge der Vorauswahl ermittelten Eignungsflächen wurden in einer Vertiefungsphase weiter untersucht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der beiden Offenlagen wurden die Behörden und Bürger in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Deren Stellungnahmen wurde gegeneinander und untereinander abgewogen.

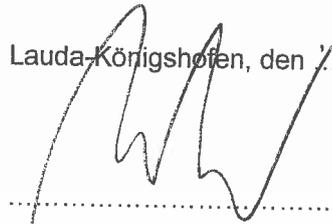
Im Ergebnis dieses umfassenden Auswahlverfahrens / dieser Alternativenprüfung verblieben die Eignungsflächen Nr. 3 und Nr. 4.2 auf Gemarkung Heckfeld zur Ausweisung als Konzentrationszone, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich ist.

Freiburg, den 29.11.2018


 Michael Glaser
 M.Sc. Geograph, Beratender Ingenieur
 faktorgruen



Lauda-Königshofen, den


 Bürgermeister Thomas Maertens

